

Az.: 6 A 50/17.D  
10 K 4000/14

beglaubigte  
Abschrift



Verkündet  
am 16.06.2017  
Die Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

gez.: Gentsch

## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaats Sachsen  
vertreten durch die Justizvollzugsanstalt C.....

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

gegen

Herrn Obersekretär

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Disziplinarklage  
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer sowie den Beamtenbeisitzer F.... und die Beamtenbeisitzerin J..... aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 16. Juni 2017

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. November 2016 - 10 K 4000/14 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Beklagte, der als Beamter im mittleren Justizvollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 der Fachrichtung Justiz, Schwerpunkt Justizvollzugsdienst) des Freistaats Sachsen steht, wendet sich gegen seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.
  
- 2 Der am ..... 1966 in F..... geborene Beklagte besuchte die Polytechnische Oberschule. Nach einer Ausbildung zum Maschinenbauer wurde er mit Wirkung vom 4. Oktober 1994 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Obersekretäranwärter im Justizvollzugsdienst, mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Obersekretär im Justizvollzugsdienst z. A. und mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Obersekretär im Justizvollzugsdienst (Besoldungsgruppe A 7) ernannt. Er verrichtete seinen Dienst als Stationsbediensteter in der Justizvollzugsanstalt (JVA) C.....; vom 1. März bis 31. August 2010 war er an die JVA D....., vom 2. Januar bis 30. Juni 2012 an die JVA L..... mit Krankenhaus und vom 27. Januar bis 26. April 2014 an die Jugendstrafvollzugsanstalt R..... abgeordnet.

- 3 In der letzten Regelbeurteilung des Jahres 2011 erreichte der Beklagte 10 Punkte (übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen).
- 4 Der Beklagte ist ledig. Er hat einen am ..... 1983 geborenen Sohn und eine am ..... 1995 geborene Tochter sowie mit der am 12. November 2014 aus der Haft entlassenen ehemaligen Jugendstrafgefangenen N.... W.... einen am..... geborenen Sohn.
- 5 Mit Verfügung vom 31. März 2014 leitete die Leiterin der JVA C..... das Disziplinarverfahren gegen den Beklagten ein, das sie mit Verfügung vom 30. Mai 2014 ausdehnte. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 30. Juni 2014 in der Fassung der Ergänzung vom 3. Juli 2014 entthob die Leiterin der JVA C..... den Beklagten nach § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsDG mit sofortiger Wirkung vorläufig des Dienstes und ordnete gemäß § 38 Abs. 2 SächsDG die Einbehaltung von 40 v. H. seiner monatlichen Dienstbezüge ab dem 1. August 2014 an. Diese belaufen sich nach den Angaben des Beklagten derzeit auf ca. 1.600 € nettomonatlich ohne Kindergeld.
- 6 Der Beklagte ist strafrechtlich und mit Ausnahme des vorliegenden Verfahrens auch disziplinarrechtlich nicht vorbelastet.
- 7 Mit der am 25. November 2014 beim Verwaltungsgericht Dresden eingegangenen Disziplinaranzeige vom 20. November 2014 hat der Kläger dem Beklagten vorgeworfen,

„1.

... während seiner Tätigkeit als Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt C..... im Stationsdienst und insbesondere im Rahmen der Ausübung seiner Dienstaufgaben als Betreuungsbeamter mit der Jugendstrafgefangenen der Justizvollzugsanstalt C..... Frau N.... W....., geboren am ..... 1994, zu einem nicht näher eingrenzbaeren Zeitpunkt vor bzw. im November 2012 eine einvernehmliche Liebesbeziehung eingegangen zu sein, die zumindest emotional bis zum heutigen Tag andauert. Frau N.... W..... offenbarte gegenüber dem Beklagten ihre Zuneigung. Dieser äußerte in selber Weise gegenüber der Jugendstrafgefangenen Gefühle der Zuneigung. Am 22. November 2012 in der Zeit zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr begleitete der Beklagte Frau N.... W..... im Rahmen deren erstmaligen Einzelausganges in das Kino ..... in C..... Während des Kinobesuches küsste er die Jugendstrafgefangene einvernehmlich. In der Folgezeit bis Dezember 2013 suchte der Beklagte die Jugendstrafgefangene während seiner Dienstzeiten, insbesondere während der Spätschichten, in einer Vielzahl von Fällen in ihrem jeweiligen Einzelhafttraum im Haus III der Justizvollzugsanstalt, insbesondere im Hafttraum 407a, in welchem die

Jugendstrafgefängene vom 15. Oktober 2012 bis zum 12. August 2013 allein untergebracht war, auf. Bei diesen Aufenthalten legte er sich unter anderem wiederholt zur Jugendstrafgefängenen auf das Bett. Er berührte sie körperlich. Es kam zu sexuell motivierten intimen, körperlichen Berührungen. Wiederholt küsste der Beklagte die Gefängene, unter anderem auch mit Zungenküssen. Die körperliche Beziehung steigerte sich im Jahr 2013 dahingehend, dass der Beklagte die Jugendstrafgefängene N.... W..... im Haftraum insbesondere an der Brust und am Po streichelte sowie mindestens einmalig auf dem Bett sitzend oder liegend seinen Finger in die Scheide der Gefängenen einführte. Ferner küsste der Beklagte die Gefängene N.... W..... im vorgenannten Zeitraum auch außerhalb des Haftraumes im Bereich der Anstalt, wo er mit ihr allein war - so z. B. im Rahmen der vom Beklagten angebotenen Sportgruppe.

2.

Dem Beklagten wird ferner zur Last gelegt, aufgrund der eingegangenen Liebesbeziehung die persönliche Beziehung zur Jugendstrafgefängenen N.... W..... auch während seiner Abordnung zur Jugendstrafvollzugsanstalt R..... ab dem 27. Januar 2014 aufrechterhalten zu haben, indem er sich von der Mutter der Jugendstrafgefängenen, Frau A..... W....., zum Zweck der Kontaktaufnahme ein Mobilfunktelefon mit SIM-Karte (Nummer: ..... ) aushändigen ließ. Die Jugendstrafgefängene beantragte in bewusstem Zusammenwirken mit dem Beklagten die Zulassung der Mobilfunknummer, wobei sie als Kontaktperson ihren Bruder D.... W..... angab. Die Jugendstrafgefängene und der Beklagte nahmen nach der Zulassung des Kontaktes am 29. Januar 2014 (6 Minuten 16 Sekunden), am 5. Februar 2014 (12 Minuten 47 Sekunden), am 14. Februar 2014 (12 Minuten 1 Sekunde), am 26. Februar 2014 (13 Minuten 6 Sekunden) und am 4. März 2014 (29 Minuten 29 Sekunden) jeweils telefonische Verbindung miteinander auf, ohne dass auf Seiten des Beklagten dafür ein dienstlicher Grund vorlag.

Zu keiner Zeit hat der Beklagte seine unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie die Leitung der Justizvollzugsanstalt C..... über die entstandene Liebesbeziehung zur Gefängenen informiert. Dies obwohl ihm positiv bekannt war, dass er die Pflicht zur Offenbarung derartiger Beziehungen hatte. Vielmehr nahm der Beklagte während seiner Tätigkeit als Betreuungsbeamter sowie auch später an der Vollzugsgestaltung der Jugendstrafgefängenen N.... W..... aktiv teil. Insbesondere wirkte er wie folgt mit:

- am 26. September 2012 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtgebiet C.....
- am 24. Oktober 2012 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr in C..... und Umgebung
- am 22. November 2012 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Stadtgebiet C.....
- am 13. Dezember 2012 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Stadtgebiet C.....
- am 28. Januar 2013 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 20.30 Uhr im Stadtgebiet C.....
- am 13. März 2013 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr nach M.....

- am 22. Juli 2013 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr zur Mutter der Gefangenen W..... in C.....

3.

Dem Beklagten wird weiterhin vorgeworfen, der Mutter der Jugendstrafgefangenen W..... Frau A..... W..... anlässlich deren Umzuges nach D..... im März 2014 ein zinsfreies Darlehen in Höhe von 500,00 € ausgereicht zu haben, dessen Rückzahlungsbedingungen zudem nicht den üblichen Marktkonditionen entsprechen. Die Kontaktaufnahme durch die Mutter erfolgte auf Initiative der Jugendstrafgefangenen N.... W....., was dem Beklagten bekannt war. Zu keiner Zeit offenbarte er diese dienstlich relevante Beziehung zur Mutter der Jugendstrafgefangenen gegenüber seinen Dienstvorgesetzten, insbesondere nicht gegenüber der Leiterin der Justizvollzugsanstalt C.....

4.

Dem Beklagten liegt außerdem zur Last, sich während seiner Abordnung zur Jugendstrafvollzugsanstalt R..... am 14. März 2014 unter Verwendung der überlassenen Anstaltsschlüssel gegen 13.45 Uhr Zugang zu den Haftbereichen des Hauses III verschafft zu haben, ohne dass dafür ein dienstlicher Grund vorlag. Er hielt sich zum Zweck der Aufrechterhaltung der Beziehung für etwa eine halbe Stunde zusammen mit der Jugendstrafgefangenen N.... W..... in deren Haftraum auf. Er führte mit ihr intime Gespräche, insbesondere zu deren angeblich eingegangenen Beziehung zur Mitgefangenen K.... Sch..... Der Beklagte küsste die Jugendstrafgefängene während des Gesprächs. Er betrat den Haftraum und die Station des Hafthauses, obwohl ihm bekannt war, dass mit Anordnung vom 23. Dezember 2013 verfügt wurde, dass männliche Bedienstete die Hafträume der weiblichen Gefangenen nicht mehr allein betreten dürfen sowie Gespräche nur in Gegenwart weiblicher Bediensteter zu führen sind.

Im Anschluss an das Gespräch mit der Jugendstrafgefangenen N.... W..... begab sich der Beklagte mit derselben Kenntnis über die Weisungslage in der Justizvollzugsanstalt C..... zum Haftraum der Gefangenen K.... Sch..... ebenfalls im Hafthaus III. Er bat die Gefängene in ihrem Haftraum zu einem Gespräch in den Fernsehraum. Dort zog er der Gefängenen das T-Shirt hoch und wies diese dabei darauf hin, dass sie abgenommen habe. Er sprach die Gefängene auf sexuelle Kontakte mit der Gefängenen N.... W..... an. Er äußerte gegenüber der Gefängenen K.... Sch....., sie zu töten, wenn diese sich nicht ordentlich um Frau W..... kümmere.

5.

Dem Beklagten wird ferner vorgeworfen, bei der Zeugenvernehmung der Gefängenen der Justizvollzugsanstalt C....., Frau D..... S....., am 8. Mai 2014 zwischen 12.15 Uhr und 12.45 Uhr im Raum 501 der Justizvollzugsanstalt diese im Rahmen des Befragungsrechts mit „Du“ angesprochen zu haben. Dies obwohl ihm bekannt war bzw. zumindest hätte bekannt sein müssen, dass er als Justizvollzugsbeamter der Justizvollzugsanstalt C..... die Gefängene im

dienstlichen Umgang nach allgemeiner Weisung ausnahmslos mit „Sie“ anzusprechen hat.“

- 8 Aufgrund dieser Sachverhalte habe der Beklagte ein einheitlich zu bewertendes, vorsätzliches innerdienstliches Dienstvergehen gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG i. V. m. § 34 Satz 2 und 3, § 35 Satz 2 BeamtStG, Nr. 2 Abs. 1, Nr. 10 Satz 1 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) begangen. Er habe vorsätzlich gegen seine Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf und die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes sowie gegen die Gehorsamspflicht verstoßen, indem er sich über mehrere verbindliche innerdienstliche Anordnungen hinweggesetzt habe.
- 9 Unter dem 19. Januar 2015 erhob die Staatsanwaltschaft Chemnitz Anklage gegen den Beklagten wegen sexuellen Missbrauchs von Gefangenen in drei Fällen und Bedrohung in zwei Fällen gemäß § 174a Abs. 1, § 241 Abs. 1, § 53 StGB. Das Amtsgericht Chemnitz verurteilte den Beklagten mit Urteil vom 28. Mai 2015 - 18 Ds 240 Js 12302/14 - wegen sexuellen Missbrauchs von Gefangenen in drei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 30 € und sprach ihn im Übrigen frei. Gegen das Urteil legten der Beklagte und die Staatsanwaltschaft Chemnitz Berufung ein. Mit Beschluss vom 15. April 2016 - 8 Ns 240 Js 12302/14 - stellte das Landgericht Chemnitz das Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Auflage von 1.200 € an den Verein ..... e. V. vorläufig und mit Beschluss vom 6. Mai 2016 endgültig ein.
- 10 Durch Urteil vom 1. November 2016 - 10 K 4000/14 - hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Auszugehen sei von den in der Disziplinarklageschrift unter Nr. 1, 2, 3 und 5 geschilderten Sachverhalten, die der Beklagte sowohl im Schriftsatz vom 20. September 2016 als auch im Termin zur mündlichen Verhandlung am 30. September 2016 eingeräumt habe. Hinsichtlich der unter Nr. 4 erhobenen Vorwürfe gehe die Kammer davon aus, dass der Beklagte sich während seiner Abordnung zur Jugendstrafvollzugsanstalt R..... am 14. März 2014 gegen 13.45 Uhr unter Verwendung der überlassenen Anstaltsschlüssel Zugang zu den Haftbereichen des Hauses III verschafft habe, sich zunächst zum Zweck der Aufrechterhaltung der Beziehung für mindestens 10 Minuten mit der Jugendstrafgefangenen W.....

zusammen im Vorraum des Doppelhaftraums aufgehalten habe, um mit ihr intime Gespräche, u. a. zu ihrer angeblich eingegangenen Beziehung zur Mitgefangenen Sch....., zu führen; während des Gesprächs habe er die Jugendstrafgefängene geküsst. Er habe die Station des Hafthauses und den Haftvorraum in Kenntnis dessen betreten, dass nach der Anordnung vom 23. Dezember 2013 in der JVA C..... männliche Bedienstete die Hafträume der weiblichen Gefangenen nicht mehr allein betreten durften sowie Gespräche nur in Gegenwart weiblicher Bediensteter zu führen waren. Im Anschluss an das Gespräch habe sich der Beklagte zum Haftraum der Gefangenen Sch....., ebenfalls im Hafthaus III, begeben und diese zu einem Gespräch in den Fernsehraum gebeten. Dort habe er sich 10 bis 15 Minuten allein mit der Gefangenen unterhalten, ihr ohne ihr Einverständnis das T-Shirt hochgezogen, sie auf sexuelle Kontakte mit der Gefangenen W..... angesprochen und schließlich geäußert, sie zu töten, wenn sie sich nicht ordentlich um die Gefangene W..... kümmere. Beide Sachverhalte seien nach dem Vorbringen des Beklagten und der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung als erwiesen anzusehen.

- 11 Mit dem so festgestellten Sachverhalt habe der Beklagte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gegen seine Gehorsamspflicht (§ 35 Satz 2 BeamtStG) verstoßen, indem er sich weisungswidrig über innerdienstliche Anordnungen hinweggesetzt habe. Nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 DSVollz hätten Justizvollzugsbeamte gegenüber Gefangenen die notwendige Zurückhaltung zu wahren. Hiergegen habe der Beklagte dadurch verstoßen, dass er mit der Jugendstrafgefängenen W..... allein im Haftraum oder außerhalb des Haftraums in unterschiedlichen Bereichen der Anstalt sexuell motivierte intime körperliche Berührungen ausgetauscht, die Gefangene geküsst, sich wiederholt zu ihr auf das Bett gelegt, sie an Brust und Po gestreichelt sowie mindestens einmalig auf dem Bett sitzend oder liegend seinen Finger in die Scheide der Gefangenen eingeführt habe. Bereits der Austausch der ersten Zärtlichkeiten bzw. die Offenbarung gegenseitiger Liebe im November 2012 hätte der Beklagte der Anstaltsleitung melden müssen. Verstöße gegen die genannte Dienstvorschrift lägen ferner darin, dass der Beklagte sich im Hinblick auf seine Abordnung an die JVA R..... von der Mutter der Jugendstrafgefängenen ein Mobilfunktelefon mit SIM-Karte habe aushändigen lassen, um mit der Gefangenen dienstlich nicht veranlasste Telefonate zu führen, dass er der Mutter der Jugendstrafgefängenen ein zinsloses Darlehen gewährt habe, dass er

sich am 14. März 2014 Zugang zu den Haftbereichen des Hauses III der JVA C..... verschafft und sich mit der Jugendstrafgefangenen W..... allein in deren Haftvorraum aufgehalten und mit ihr intime Gespräche geführt habe, sowie, dass er am gleichen Tag die Gefangene Sch..... auf sexuelle Kontakte mit der Gefangenen W..... angesprochen und ihr gedroht habe, sie zu töten, wenn sie sich nicht um die Gefangene W..... kümmere, sowie, dass der Beklagte die Gefangene S..... am 8. Mai 2014 während der Zeugenvernehmung nicht mit „Sie“ angesprochen habe.

- 12 Insgesamt habe der Beklagte ein schwerwiegendes, einheitlich zu bewertendes Dienstvergehen begangen, das zu seiner Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führe. Die Ausrichtung der Zuordnung eines Dienstvergehens zu einer der Disziplinarmaßnahmen i. S. v. § 5 Abs. 1 SächsDG am gesetzlichen Strafrahmen sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch bei innerdienstlich begangenen Dienstvergehen geboten. Eine Ausrichtung am Strafrahmen des sexuellen Missbrauchs von Gefangenen gemäß § 174a Abs. 1 StGB scheidet aus, weil die vom Beklagten in der JVA C..... zur Jugendstrafgefangenen W..... eingegangene Beziehung wohl als „echte Liebesbeziehung“ anzusehen sei. Indes müsse die vorsätzliche Verletzung beamtenrechtlicher Kernpflichten im innerdienstlichen und besonders sicherheitssensiblen Bereich einer Strafvollzugsanstalt hier zur Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis führen. Bei einem innerdienstlichen Dienstvergehen, bei dem der Beamte in seiner dienstlichen Pflichtenstellung und damit als Garant einer unparteiischen und gesetzestreuen Verwaltung betroffen sei, diene die disziplinarrechtliche Ahndung primär der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes; dies gelte namentlich im Bereich des Strafvollzugsdienstes. Vor diesem Hintergrund komme den beamtenrechtlichen Pflichten der in einer Strafvollzugsanstalt tätigen Beamten, insbesondere dem Gebot der Zurückhaltung gegenüber Strafgefangenen, ein sehr hoher Stellenwert zu. Durch die für Strafgefangene bestehende Beschränkung der Außenkontakte und die Begrenzung ihres Bewegungsraums erhielten Beziehungen zwischen Vollzugsbeamten und Gefangenen leicht eine besondere Brisanz, vor allem, wenn sie die Folge tatsächlich vorhandener oder vermuteter persönlicher Zu- oder Abneigungen seien. Das Eigengewicht des vorliegenden Dienstvergehens sei damit besonders gravierend.

- 13 Ein Regeldisziplinarmaß habe die Rechtsprechung für Verstöße gegen das Gebot der Zurückhaltung gegenüber Strafgefangenen bislang nicht entwickelt, weshalb den konkreten Umständen des Einzelfalls besondere Bedeutung zukomme. Im Urteil vom 12. Februar 2016 (- 6 A 392/15.D -, juris) gehe das Sächsische Obergericht davon aus, dass bei einer Verletzung des Zurückhaltungsgebots durch die mehrmonatige, nicht strafbare Liebesbeziehung eines Strafvollzugsbeamten mit einer Gefangenen jedenfalls eine Degradierung ernstlich in Betracht zu ziehen sei, wobei auch eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis fallbezogen nach den konkreten Umständen des Dienstvergehens geboten sein könne.
- 14 In Anwendung dieser Grundsätze sei vorliegend ein endgültiger Verlust des Vertrauens des Dienstherrn und der Allgemeinheit i. S. v. § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG anzunehmen, weil die durch das Dienstverhalten des Beklagten herbeigeführte Schädigung des Ansehens des Berufsbeamtentums bei einer Fortsetzung des Beamtenverhältnisses nicht wieder gutzumachen machen sei. Dieses zeichne sich durch ein eklatantes Versagen im Kernbereich seiner Tätigkeiten aus. Im Stationsdienst einer Vollzugsabteilung komme dem Gebot eines angemessenen und zurückhaltenden Verhaltens gegenüber Strafgefangenen ein wesentlicher Stellenwert zu. Es sei unmittelbar einsichtig, dass intime Beziehungen zwischen Vollzugsbeamten und Gefangenen sowohl erhebliche Störungen in den Betriebsabläufen wie auch gravierende Folgen für die Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt mit sich bringen könnten. Der Beklagte habe allein durch sein als gravierendes Dienstvergehen zu bewertendes Verhalten das für die Ausübung seines Berufs erforderliche Vertrauen seines Dienstherrn, sein Ansehen, seine Autorität und Glaubwürdigkeit innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt irreparabel zerstört sowie das Ansehen seiner gesamten Berufsgruppe erheblich beeinträchtigt. Insoweit gelten für Justizvollzugsbeamte vergleichbar strenge Anforderungen wie für Polizeivollzugsbeamte.
- 15 Diese Grundsätze beanspruchten Geltung insbesondere dann, wenn ein langjähriger Vollzugsbeamter ein intimes Verhältnis mit einer Jugendstrafgefangenen unterhalte, die aufgrund ihres Alters und wegen sonstiger Verhaltensauffälligkeiten deutliche Anzeichen einer insgesamt labilen und unreifen Persönlichkeit zeige. Von einem erfahrenen Vollzugsbeamten sei zu erwarten, dass er in seinem Verhalten gegenüber

Jugendstrafgefangenen um größte Zurückhaltung bemüht sei und die Vorgesetzten über persönliche Gefühle und jede sich anbahnende Liebesbeziehung beizeiten informiere.

- 16 Deutlich erschwerend sei die außerordentliche Dauer der Liebesbeziehung zu berücksichtigen, die im November 2012 begonnen habe, ohne dass der Beklagte bis zur endgültigen Aufdeckung im März 2014 Anstalten unternommen habe, seine Vorgesetzten über das Bestehen eines Liebesverhältnisses zu informieren. Er habe sein Verhältnis zur Jugendstrafgefangenen auch dann nicht beendet bzw. dem Dienstherrn angezeigt, nachdem er in Personalgesprächen wiederholt auf sein Verhältnis und auf Gerüchte über die besonders enge Beziehung zur Jugendstrafgefangenen W..... und die Missachtung der erfolgten Festlegungen der Leiterin der JVA angesprochen worden sowie aus Gründen der Fürsorge an eine andere Justizvollzugsanstalt abgeordnet worden sei. Vielmehr habe der Beklagte diese Hilfestellung hintergangen, indem er sich, um während der Abordnung den Kontakt zur Jugendstrafgefangenen W..... weiterhin aufrechterhalten zu können, von deren Mutter ein Mobilfunktelefon habe aushändigen lassen. Dieses Verhalten des Beklagten und das in der Folgezeit der Mutter der Gefangenen zinslos gewährte Darlehen rechtfertigten in den Augen eines objektiven Dritten die Annahme, der Beamte habe zumindest emotional „die Seiten gewechselt“ und stelle die Loyalität zur Geliebten über grundlegende dienstliche Pflichten.
- 17 Ein besonderes Gewicht erhalte das Dienstvergehen weiterhin dadurch, dass der Beklagte am 14. März 2014 zum wiederholten Mal in der JVA C..... erschienen sei, entgegen der ausdrücklichen Weisungslage den Haftbereich der weiblichen Gefangenen betreten und dort die Jugendstrafgefangene W..... gezielt aufgesucht habe, um mit ihr intime Gespräche über ihre Liebesbeziehung zu führen, und sie dabei erneut geküsst habe. Schließlich habe er die Gefangene Sch....., die mit der Gefangenen W..... ein intimes Verhältnis unterhalten habe, erheblich unter Druck gesetzt und mit der theatralischen Drohung, er werde sie umbringen, wenn sie sich nicht um die Gefangene W..... kümmere, endgültig jedes Maß verloren. Schließlich sei erschwerend in den Blick zu nehmen, dass dieses Verhalten nicht allein der emotionalen Liebe zur Gefangenen W..... geschuldet gewesen, sondern - wie sein Verhalten am 8. Mai 2014 während der Zeugenvernehmung der Gefangenen S.....

belege - Ausdruck eines Dienstverständnisses sei, bei dem das Gebot der Zurückhaltung gegenüber weiblichen Strafgefangenen nach eigenem Belieben und Gutdünken ignoriert werde.

- 18 Der Beklagte könne für sich keine durchgreifenden Milderungsgründe geltend machen. Zwar habe er seinen Dienst lange Zeit beanstandungsfrei und sehr engagiert ausgeübt und eine Leistungsprämie erhalten und sei weder straf- noch disziplinarrechtlich vorbelastet; auch sei es offenbar zu keiner konkreten Gefährdung der Anstaltssicherheit gekommen. Soweit er sich als Betreuungsbeamter in hohem Maße für das Wohl der Jugendstrafgefangenen W..... eingesetzt und dabei mit den persönlichen, sozialen und psychischen Problemen der Gefangenen und ihrem Bedürfnis nach menschlicher Wärme konfrontiert worden sei, möge der alltägliche Umgang gerade mit dieser Gefangenen weniger distanziert gewesen sein als üblich; gleichwohl müsse von einem langjährigen und erfahrenen Vollzugsbeamten im hochsensiblen Bereich des Strafvollzugs erwartet werden, dass er den dort vorkommenden Versuchungen widerstehe und seinen Dienst mit der gebotenen Distanz zu den Gefangenen verrichte. Der Beklagte könne sich auch nicht mildernd darauf berufen, er habe in einem Moment der Schwäche versagt. Ebenso wenig greife der Milderungsgrund der Offenbarung vor Tatentdeckung ein.
- 19 Gegen das ihm am 21. Dezember 2016 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 19. Januar 2017 Berufung eingelegt und ausgeführt: Er habe vier der fünf gegen ihn erhobenen Vorwürfe vor der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme eingeräumt. Hinsichtlich des strafrechtlich verfolgten Vorwurfs der Bedrohung oder Nötigung der Jugendstrafgefangenen Sch..... sei er unbestraft geblieben, weshalb er diesen Vorwurf auch im Disziplinarverfahren von sich gewiesen habe. Am 14. März 2014 habe er mit der Jugendstrafgefangenen ein Gespräch gehabt, bei dem er zur Verdeutlichung seines Verdachts auf Betäubungsmittelkonsum ihr Aussehen angesprochen habe. Das Gespräch, für das er eine Genehmigung der Zeugin F..... erhalten habe, sei daher dienstlich veranlasst gewesen. Eine Nötigung oder Bedrohung bestreite er nach wie vor. Er habe eingeräumt, die Jugendstrafgefangene W..... beim Besuch am 14. März 2014 flüchtig geküsst und im Haftvorraum gestanden zu haben; dies habe keine fünf Minuten gedauert. Ein eigener Unwertgehalt gegenüber der eingeräumten Liebesbeziehung mit der Gefangenen W..... sei darin nicht zu erkennen.

20 Die Orientierung der Disziplinarmaßnahme am gesetzlichen Strafraumen bezüglich der Liebesbeziehung zu seiner jetzigen Verlobten scheidet aus. Auch bezüglich des Gesprächs mit der Jugendstrafgefangenen Sch..... sei eine Straftat nicht gegeben. Folglich gehe es allein um eine Verletzung beamtenrechtlicher Pflichten, insbesondere und in verschiedenen Ausprägungen um das Gebot der Zurückhaltung gegenüber Strafgefangenen, wobei die Disziplinarmaßnahme fallbezogen nach den konkreten Umständen des Dienstvergehens zu bestimmen sei. Hierbei habe das Verwaltungsgericht nicht alle Umstände richtig in den Blick genommen. Er habe sich nicht erpressbar gemacht. Eine konkrete Gefährdung der Anstaltssicherheit werde ihm nicht vorgeworfen. Mit seiner jetzigen Verlobten habe er schon damals eine einvernehmliche Liebesbeziehung unterhalten, was durch die konkrete Dauer unterstrichen werde und die Beziehung auszeichne. Ihre damit belegte Ernsthaftigkeit habe einen moralischen Stellenwert, der in den Erwägungen des Verwaltungsgerichts keine Erwähnung finde. Für das Aufsuchen seiner jetzigen Verlobten am 14. März 2014 habe er keine Genehmigung gehabt. Es sei nicht verwerflich, wenn in einer einvernehmlichen Liebesbeziehung der eine den anderen bewegen wolle, an der Beziehung festzuhalten.

21 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sei eine „nachsichtigere Betrachtungsweise“ nicht gerechtfertigt, was in Gegensatz zur strafrechtlichen Beurteilung stehe und auch im Übrigen nicht überzeugend sei. Zu beurteilen sei eine einvernehmliche Liebesbeziehung, die durch eine Verlobung verfestigt worden sei. Zwar könne nicht von einer „Augenblickstat“ gesprochen werden, dennoch könne nicht verkannt werden, dass er nach einer beendeten langjährigen Beziehung alleinstehend gewesen sei und in einem „Moment der Schwäche“ eine Annäherung der Jugendstrafgefangenen, deren Betreuungsbeamter er gewesen sei, überhaupt erlaubt habe. Er sei nach langem und sehr engagiertem Dienst ohne strafrechtliche und disziplinarrechtliche Vorbelastungen in die hier zu beurteilende Liebesbeziehung geraten, zu der vier der fünf disziplinarischen Vorwürfe in Zusammenhang stünden. Er habe mit der ehemaligen Jugendstrafgefangenen ein gemeinsames Kind und sei mit ihr verlobt. Bereits mit Wirkung vom 1. August 2014 sei er unter Einbehaltung eines Teils seiner Bezüge vorläufig des Dienstes enthoben worden. Stelle man dies zu seinen Gunsten in die prognostische Gesamtwürdigung ein, erscheine die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Disziplinarmaßnahme nicht mehr

verhältnismäßig. Es sei auch mit anderen Disziplinarmaßnahmen möglich, ihm die dienstrechtliche Verfehlung eindringlich vor Augen zu führen. Seine Liebesbeziehung habe in der JVA C..... keinen Einzelfall dargestellt; es sei zu durchgreifenden Umstrukturierungen gekommen, damit sich Ähnliches nicht wiederhole. Eine Wiederholung durch ihn sei somit nicht zu erwarten. Eine Gefangene mit „Du“ anzusprechen, rechtfertige auch als Verstoß gegen das Distanzgebot nicht die Entfernung aus dem Dienst. Die anderen Vorwürfe stünden in Zusammenhang mit der Liebesbeziehung zu seiner Verlobten und sollten daher nachsichtig betrachtet werden. Einen vollkommenen Vertrauensverlust könnten sie nicht begründen.

22

Der Beklagte beantragt,

das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. November 2016 - 10 K 4000/14 - zu ändern und auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu erkennen.

23

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

24

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

25

Dem Senat liegen die vom Kläger mit der Disziplinarakte vorgelegten Akten sowie die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Dresden vor. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens einschließlich des Protokolls der mündlichen Verhandlung, in der der Beklagte Gelegenheit hatte, sich zu dem ihm vorgeworfenen Dienstvergehen zu äußern, wird Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

26

Die zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet.

- 27 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 1 SächsDG die mit der Disziplinar Klage angeschuldigten Vorwürfe zu Nrn. 1, 2, 3 und 5, d. h. das Eingehen einer einvernehmlichen Liebesbeziehung mit der Jugendstrafgefangenen W..... ab November 2012 mit den in der Disziplinar Klageschrift beschriebenen körperlichen Kontakten (Nr. 1), die Aufnahme telefonischer Verbindung zur Jugendstrafgefangenen am 29. Januar 2014, 5. Februar, 14. Februar und 26. Februar 2014 sowie 4. März 2014 mithilfe eines Mobilfunktelefons, dessen Nummer auf den Bruder der Gefangenen zugelassen war und das der Beklagte sich jeweils von deren Mutter aushändigen ließ (Nr. 2), die Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Mutter der Jugendstrafgefangenen in Höhe von 500 € im März 2014 (Nr. 3) sowie das Ansprechen der Jugendstrafgefangenen S..... während der Zeugeneinvernahme am 8. Mai 2014 mit „Du“ (Nr. 5). Den diesen Vorwürfen zugrunde liegenden Sachverhalt hat der Beklagte bereits in erstinstanzlichen Verfahren und erneut im Berufungsverfahren eingeräumt; dieser entspricht zudem dem Inhalt der vorliegenden Verwaltungsvorgänge und Gerichtsakten.
- 28 Den Vorwurf zu Nr. 4 der Disziplinar Klageschrift, am 14. März 2014 die Jugendstrafgefangenen W..... und Sch..... im Hafthaus III der JVA C..... ohne dienstlichen Grund aufgesucht zu haben, hat der Beklagte im Berufungsverfahren teilweise eingestanden. Danach hat er sich an diesem Tag Zugang zu den Haftbereichen der Station 4 des Hafthauses III verschafft, wo die Jugendstrafgefängene W..... seinerzeit untergebracht war. Er hat sich zum Haftraum der Gefangenen begeben und mit ihr im Haftvorraum gestanden, sich mit ihr unterhalten und sie auch geküsst. Eine Erlaubnis der Stationsleitung für den Besuch und das Gespräch hatte der Beklagte nicht. Danach begab er sich zur Jugendstrafgefangenen Sch....., mit der er mit Erlaubnis der Stationsbediensteten ein Gespräch im Fernsehraum führte. Diese Einlassungen stimmen mit den Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeuginnen F....., H..... und P....., die gemäß § 66 Abs. 4 SächsDG im Berufungsverfahren zugrunde gelegt werden können, überein und entsprechen auch im Übrigen der Aktenlage.
- 29 Der Senat kann indessen nicht feststellen, dass der Beklagte die Jugendstrafgefängene Sch..... bei diesem Gespräch bedroht hat, indem er ihr gegenüber äußerte, sie zu

töten, wenn sie sich nicht um die Gefangene W..... kümmere. Von der insoweit erhobenen Anklage der Bedrohung nach § 241 Abs. 1 StGB hat das Amtsgericht Chemnitz den Beklagten im Urteil vom 28. Mai 2015 - 18 Ds 240 Js 12302/14 - freigesprochen und zur Begründung ausgeführt, aufgrund der Beweisaufnahme sei das Gericht zwar davon überzeugt, dass der Angeklagte die Zeuginnen W..... und Sch..... aufgesucht habe, obwohl ihm dies untersagt war. Der Tatbestand der Bedrohung sei jedoch dann nicht erfüllt, wenn der Täter lediglich Prahlereien ausspreche, die man nicht ernst nehmen müsse. Zwar sei bei der Zeugin Sch..... ein ungutes Gefühl verblieben, es sei jedoch auch für sie vorhersehbar gewesen, dass der Angeklagte keine Chance gehabt habe, ihr in der Haftanstalt Gewalt anzutun. Aufgrund dessen sei der Angeklagte insoweit freizusprechen. Der Senat folgt dieser Würdigung in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht. Hinzu kommt, dass auch die Staatsanwaltschaft Chemnitz, die gegen den Teilfreispruch zunächst Berufung mit dem Ziel der Verurteilung des Beklagten auch wegen Bedrohung eingelegt hat, in der Hauptverhandlung der Strafkammer des Landgerichts Chemnitz der Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 2 StPO zugestimmt hat.

30 Hinsichtlich des gegen den Beklagten in der Disziplarklageschrift ferner erhobenen Vorwurfs, er habe beim Besuch am 14. März 2014 das T-Shirt der Jugendstrafgefangenen Sch..... hochgezogen, hat die Disziplarkammer in dem angegriffenen Urteil ausgeführt, dem Beklagten sei zu Gute zu halten, dass das für einen männlichen Vollzugsbediensteten unangemessene leichte Hochziehen des T-Shirts letztlich dem Zweck geschuldet gewesen sei, die Gefangene Sch..... mit einer deutlichen Geste von weiterem Rauschgiftkonsum abzuhalten. Der Senat schließt sich dieser Einschätzung an. Eine Verfehlung mit disziplinarer Gewichtigkeit liegt unter diesen Umständen nicht vor.

31 2. Bei der disziplinarrechtlichen Würdigung der festgestellten Vorwürfe geht der Senat ebenso wie die Disziplarkammer davon aus, dass der Beklagte vorsätzlich gegen seine Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf und zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes (§ 34 Satz 2 und 3 BeamStG) sowie gegen seine Gehorsamspflicht (§ 35 Satz 2 BeamStG), also die Pflicht, die von seinen Vorgesetzten erlassenen dienstlichen Anordnungen auszuführen und ihre

allgemeinen Richtlinien zu befolgen, verstoßen und somit rechtswidrig und schuldhaft ein einheitliches innerdienstliches Dienstvergehen begangen hat (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG).

32 a) Gemäß Nr. 2 Abs. 1 DSVollz haben Justizvollzugsbeamte gegenüber den Gefangenen die notwendige Zurückhaltung zu wahren (Satz 1), wobei jede Beziehung zu Gefangenen, die geeignet sein könnte, Zweifel an einer ordnungsgemäßen Dienstausbübung zu begründen, der Anstaltsleitung zur Kenntnis zu bringen ist (Satz 2). Zudem haben die Bediensteten gemäß Nr. 9 Satz 1 DSVollz dem Anstaltsleiter oder den von ihm beauftragten Bediensteten alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Nach Nr. 10 Satz 1 DSVollz werden Gefangene mit „Sie“ angesprochen. Die bundeseinheitlich geltenden Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug sind im Freistaat Sachsen als unveröffentlichte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 21. Januar 2002 anwendbar (vgl. Nr. 4.13.1. der Anlage zu Ziffer I der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Justiz und für Europa vom 11. Dezember 2011, SächsABl. SDr. S. 1679; Nr. 4.12.3 der Anlage zu Ziffer I der gleichlautenden Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 8. Dezember 2015, SächsABl. SDr. S. 362).

33 Das Eingehen der Liebesbeziehung zu der Jugendstrafgefangenen W..... mit den in der Disziplinarakteschrift beschriebenen und vom Beklagten eingeräumten körperlichen Kontakten verletzt das als sog. Kernpflicht von Bediensteten im Strafvollzug ausgestaltete Zurückhaltungsgebot (Distanzgebot) gemäß Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 DSVollz. Bereits dadurch hat der Beklagte sowohl gegen seine Gehorsamspflicht als auch seine Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf und zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes verstoßen (vgl. rechtskräftiges Senatsurt. v. 12. Februar 2016 - 6 A 392/15.D -, juris Rn. 44 bis 49 und nicht rechtskräftiges Senatsurt. v. 9. Dezember 2016 - 6 A 639/15.D -, Rn. 38). Dies gilt unabhängig davon, dass sich der Beklagte damit nicht wegen sexuellen Missbrauchs von Gefangenen nach § 174a Abs.1 StGB strafbar gemacht hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei Justizvollzugsbediensteten, denen die Beaufsichtigung und Betreuung der Gefangenen obliegt, ein Missbrauch ihrer

Amtsstellung durch Vornahme sexueller Handlungen nur in Ausnahmefällen zu verneinen; hierzu gehört eine echte Liebesbeziehung zwischen Gefangenen und Betreuungsperson (vgl. BGH, Beschl. v. 25. Februar 1999 - 4 StR 23/99 -, juris Rn. 6, 7; Senatsurt. v. 9. Dezember 2016 a. a. O., Rn. 39). So liegt es hier: Zwischen dem Beklagten und der Jugendstrafgefangenen W..... bestand von Anfang an eine durchgängig einvernehmliche Liebesbeziehung, wovon auch der Kläger in der Disziplinarklageschrift ausgeht.

34 b) Zur Aufrechterhaltung dieser Liebesbeziehung auch nach seiner Abordnung an die Jugendstrafvollzugsanstalt R..... ab dem 27. Januar 2014 hat der Beklagte im Februar und März 2014 insgesamt fünfmal mit der Jugendstrafgefangenen W..... telefoniert. Die Anrufe erfolgten von einem Mobilfunktelefon, dessen Nummer auf den Bruder der Strafgefangenen freigeschaltet war und das sich bei deren Mutter befand. Von dieser ließ der Beklagte sich das Telefon jeweils aushändigen, wenn die Gefangene anrief. Darin liegt ein vorsätzlicher Verstoß gegen § 34 Satz 2 BeamtStG, wonach das Verhalten von Beamten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die ihr Beruf erfordert.

35

c) Seine Gehorsamspflicht hat der Beklagte ferner dadurch verletzt, dass er am 14. März 2014 die Jugendstrafgefangene W..... aufgesucht und sich jedenfalls im Haftvorraum vor dem eigentlichen Haftraum der Strafgefangenen aufgehalten und sich mit ihr unterhalten hat. Dieses Verhalten widerspricht den damaligen Anweisungen, wie sie von der Anstaltsleiterin unter dem 12. Dezember und 23. Dezember 2013 verfügt worden waren. Danach dürfen männliche Bedienstete nur in Begleitung eines weiteren Bediensteten belegte Hafträume betreten, es sei denn, es liegt die Anweisung des Abteilungsdienstleiters oder eines anderen zuständigen Vorgesetzten vor. Persönliche Gespräche mit weiblichen Strafgefangenen sind durch männliche Bedienstete nicht im Haftraum zu führen. Von dieser Weisungslage hatte der Beklagte, wie sich aus dem Aktenvermerk vom 21. Januar 2014 über das mit ihm am 20. Januar 2014 in Anwesenheit der Abteilungsleiterin und der Verwaltungsdienstleiterin geführte Personalgespräch ergibt, Kenntnis. Dagegen hat der Beklagte verstoßen; eine anderslautende Anweisung der Abteilungsdienstleiterin oder eines sonstigen Vorgesetzten lag, wie er selbst einräumt, nicht vor.

- 36 d) Die Ausreichung eines zinslosen Darlehens über 500 € an die Mutter der Jugendstrafgefangenen W..... im März 2014 widerspricht Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 DSVollz. Danach haben Vollzugsbedienstete gegenüber Gefangenen und Entlassenen, deren Angehörigen und Freunden die notwendige Zurückhaltung zu wahren. Jede Beziehung zu diesen Personen, die geeignet sein könnte, Zweifel an einer ordnungsgemäßen Dienstausbübung zu begründen, ist der Anstaltsleitung zur Kenntnis zu bringen. Die Darlehensgewährung stellt einen solchen Vorgang dar, durch den sich der Beklagte sowohl gegenüber der Mutter der Jugendstrafgefangenen als auch gegenüber dieser selbst angreifbar gemacht hat.
- 37 e) Schließlich hat der Beklagte Nr. 10 DSVollz missachtet, indem er die Jugendstrafgefangene S..... bei deren Vernehmung im Disziplinarverfahren am 8. Mai 2014 mit „Du“ statt mit „Sie“ angesprochen hat.
- 38 Da das pflichtwidrige Verhalten des Beklagten in sein Amt und seine dienstlichen Pflichten eingebunden war (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 6.14 -, juris Rn. 11), liegt ein innerdienstliches Dienstvergehen vor. Materiell-rechtlich günstigeres aktuelleres, nach dem Rechtsgedanken des § 2 Abs. 3 StGB zu berücksichtigendes Recht (vgl. Senatsurt. v. 20. April 2011 - D 6 A 136/09 -, juris Rn. 40 f.) greift zu seinen Gunsten nicht ein. Insbesondere gelten die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug im Freistaat Sachsen, wie ausgeführt, unverändert weiter.
- 39 3. Liegt somit ein Dienstvergehen vor, bestimmt der Disziplinarsenat die erforderliche Disziplinarmaßnahme gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SächsDG eigenständig nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbilds des Beamten und des Ausmaßes der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsDG). Ausgehend davon hält der Senat hier die Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 SächsDG) für geboten, weil der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren hat (§ 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG).

40 Über die erforderliche Disziplinarmaßnahme ist aufgrund einer prognostischen Würdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Würdigung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrechtzuerhalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2007, Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 3 Rn. 16; Senatsbeschl. v. 20. Oktober 2014 - D 6 B 403/13 -, juris Rn. 45). Anders als im Strafrecht geht es bei der Disziplinarzumessung nicht um die Vergeltung begangenen Unrechts, sondern darum, ob ein Beamter nach seiner gesamten Persönlichkeit noch im Beamtenverhältnis tragbar ist und falls ja, ob durch eine Disziplinarmaßnahme auf ihn eingewirkt werden muss, um den Eintritt der Untragbarkeit zu verhindern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Oktober 2005 - 2 B 19.05 -, juris Rn. 5, und v. 6. Juli 1984 - 1 DB 21.84 -, juris Rn. 6).

41 Maßgebend für die Disziplinarzumessung ist danach die Schwere des Dienstvergehens, die richtungsweisend für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme ist. Das bedeutet, dass das festgestellte Dienstvergehen zunächst nach seiner Schwere einer der im Katalog des § 5 SächsDG aufgeführten Disziplinarmaßnahmen zuzuordnen ist. Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich dabei nach Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstpflichten, nach Dauer und Häufigkeit der Pflichtenverstöße und nach den Umständen der Tatbegehung sowie nach subjektiven Verhaltensmerkmalen (Form und Gewicht des Verschuldens und der Beweggründe des Beamten für sein Verhalten) sowie den Folgen der Pflichtverstöße für den dienstlichen Bereich und Dritte. Hiervon ausgehend lassen sich, anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen, Fallgruppen von Dienstvergehen bestimmen, denen aufgrund ihrer Schwere jeweils eine der im Gesetz aufgeführten Disziplinarmaßnahmen im Sinne einer Regeleinstufung zuzuordnen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005, BVerwGE 124, 252, 258 ff.; Senatsurt. v. 20. April 2011 - D 6 A 136/09 -, juris Rn. 45). Da sich das Dienstvergehen des Beklagten aus mehreren Dienstpflichtverletzungen zusammensetzt, bestimmt sich die Bemessung der Disziplinarmaßnahme vor allem nach der schwersten Verfehlung (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2005 - 1 D 1.04 -, juris Rn. 113; Senatsurt. v. 7. September 2015 - 6 A 41/14.D -, juris Rn. 61).

42 Für die disziplinarrechtliche Beurteilung der Verletzung des Zurückhaltungsgebots gegenüber Gefangenen durch Justizbedienstete fehlt in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bisher eine Regeleinstufung. Bei der Ahndung der Dienstpflichtverletzung ist deshalb zunächst der gesamte abgestufte und ausdifferenzierte Katalog möglicher Disziplinarmaßnahmen gemäß § 5 i. V. m. §§ 6 ff. SächsDG in den Blick zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2013 - 1 D 1.12 -, juris Rn. 42).

43 Eine Ausrichtung der „grundsätzlichen Zuordnung“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 6.14 -, juris Rn. 19) des vorsätzlich begangenen innerdienstlichen Dienstvergehens zu einer Disziplinarmaßnahme anhand des gesetzlichen Strafrahmens des sexuellen Missbrauchs von Gefangenen i. S. v. § 174a Abs. 1 StGB scheidet aus, weil sich der Beklagte einer solchen Straftat, wie vorstehend ausgeführt, nicht schuldig gemacht hat. Das nach der Strafanzeige der Anstaltsleiterin gegen den Beklagten geführte Strafverfahren wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs nach § 174a Abs. 1 StGB und wegen Bedrohung nach § 241 Abs. 1 StGB wurde gemäß § 153a Abs. 2 StPO eingestellt. Wegen des Vorliegens eines innerdienstlich begangenen Dienstvergehens, bei dem der Beamte gerade nicht wie jeder andere Bürger, sondern in seiner dienstlichen Pflichtenstellung und damit als Garant einer unparteilichen und gesetzestreuen Verwaltung betroffen ist, kommt der Einstellung des (sachgleichen) Strafverfahrens für die Bemessungsentscheidung keine „indizielle“ oder „präjudizielle“ Bedeutung zu. Während von einem Beamten außerhalb seines Dienstes kein wesentlich anderes Verhalten erwartet wird als von jedem anderen Bürger (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015, BVerwGE 152, 228 Rn. 14 m. w. N.), unterliegt er innerhalb seines Dienstes anderen und zusätzlichen Bindungen. Aus dem Umstand, dass seine Pflichtverletzung in strafrechtlicher Hinsicht - also ungeachtet seiner besonderen dienstrechtlichen Verpflichtungen - keine schwerwiegende Sanktion erfahren hat, folgt daher nicht, dass dies auch für das Disziplinarverfahren gelten muss. Anknüpfungspunkt des Vorwurfs ist hier nicht die allgemeine Rechtsstellung als gesetzesunterworfenen Bürger, sondern die aus dem Dienstverhältnis stammende Pflichtenlage. Dem von dem Strafgerichten ausgesprochenen Strafmaß oder der Einstellung des Ermittlungs- oder Strafverfahrens nach § 153a StPO kommt deshalb keine entsprechende Indizwirkung zu (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. März 2005 - 1 D 15.04 -, juris Rn. 44). Vielmehr hat das

Disziplinargericht, wie das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 5. Juli 2016 - 2 B 24.16 - (juris, Rn. 13 ff.) klargestellt hat, in der originär dienstrechtlichen Bemessungsentscheidung in Ausübung der ihm übertragenen Disziplinarbefugnis eigenständig und ohne präjudizielle Bindung an Strafzumessungserwägungen zu entscheiden, ob der Beamte durch das innerdienstliche Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren hat und deshalb aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sicherzustellen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5. Juli 2016 a. a. O., juris Rn. 15, 16).

- 44 Bei einer Verletzung des Zurückhaltungsgebots durch eine mehrmonatige - nicht strafbare - Liebesbeziehung eines Justizvollzugsbeamten mit einer Gefangenen geht der Senat davon aus, dass jedenfalls eine Degradierung ernstlich in Betracht zu ziehen ist, wobei auch eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis fallbezogen nach den konkreten Umständen des Dienstvergehens geboten sein kann (vgl. Senatsurt. v. 12. Februar 2016 a. a. O., juris Rn. 55; Senatsurt. v. 9. Dezember 2016 a. a. O., Rn. 55). Gerade angesichts des Fehlens einer „Regeleinstufung“ für die Verletzung des Zurückhaltungsgebots kommt den konkreten Umständen des Dienstvergehens bei der Bemessungsentscheidung nach § 13 Abs. 1 und 2 SächsDG besondere Bedeutung zu. Insoweit geht der Disziplinarsenat mit dem Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 6.14 -, juris Rn. 22) auch für innerdienstlich begangene Dienstvergehen davon aus, dass die gegen einen Beamten ausgesprochene Disziplinarmaßnahme unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände des Einzelfalls in einem gerechten Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens und zum Verschulden des Beamten stehen muss und dass bei der Ausübung des den Disziplinargerichten nach § 13 Abs. 1 SächsDG eröffneten Ermessens „jede Schematisierung zu vermeiden“ ist. Das Beamtenverhältnis wird auf Lebenszeit begründet und kann vom Dienstherrn nicht einseitig aufgelöst werden. Ist die Weiterverwendung eines Beamten wegen eines von ihm begangenen schweren Dienstvergehens nicht mehr denkbar, muss er durch eine Disziplinarmaßnahme aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 a. a. O. Rn. 13).

45 4. Dies zugrunde gelegt, wiegt das Dienstvergehen des Beklagten so schwer, dass es mit der disziplinarischen Höchstmaßnahme, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG), zu ahnden ist.

46 Der Senat geht mit der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts von einem eklatanten vorsätzlichen Versagen des Beklagten im Kernbereich seiner Pflichten als Justizvollzugsbeamter aus. Er hat dadurch, dass er eine Liebesbeziehung mit der Jugendstrafgefangenen W..... eingegangen ist, in besonderer Weise massiv und nachhaltig gegen das Gebot der Zurückhaltung gegenüber Strafgefangenen verstoßen. Kennzeichnend für die Schwere des Dienstvergehens ist dabei die Dauer der Beziehung von etwa eineinhalb Jahren, von November 2012 bis März 2014. Während dieser Zeit kam es zu den in der Disziplinarklageschrift beschriebenen und vom Beklagten eingeräumten körperlichen Kontakten mit der Jugendstrafgefangenen. Seit Dezember 2010 war der Beklagte ihr Betreuungsbeamter. Ausgangspunkt der Liebesbeziehung war ein Kinobesuch in C..... am 22. November 2012 im Rahmen des erstmaligen Einzelausgangs der Gefangenen W....., der in Begleitung des Beklagten stattfand. Der Beklagte setzte die Beziehung in der Folgezeit fort und intensivierte sie. Im September 2013 wurde er zunächst von den Aufgaben eines Betreuungsbeamten der Gefangenen W..... entbunden und im Dezember 2013 sodann vom Hafthaus III, wo die Gefangene auf der Station 4 untergebracht war, in das Hafthaus I umgesetzt. Hintergrund der Umsetzung waren bekannt gewordene Liebesbeziehungen zwischen Vollzugsbediensteten und weiblichen Strafgefangenen in der JVA C....., weshalb die Stationen nach Anweisung der Anstaltsleiterin in Mindestdienststärke mit weiblichen Vollzugsbediensteten besetzt werden sollten; zudem wurde männlichen Bediensteten untersagt, persönliche Gespräche mit weiblichen Gefangenen in deren Haftraum zu führen.

47 Gleichwohl hat der Beklagte die Jugendstrafgefängene W..... weiterhin aufgesucht. Im Personalgespräch am 20. Januar 2014 hat ihm die Abteilungsleiterin insoweit vorgehalten, von verschiedenen Bediensteten sei beobachtet worden, dass er Kontakt zur Jugendstrafgefangenen W..... aufgenommen, sich entgegen den aktuellen Anweisungen wiederholt im Bereich der Unterbringung der Gefangenen aufgehalten habe, zu ihr in den Haftraum gegangen und im Haus III angetroffen worden sei, obwohl er im Haus I zum Dienst eingeteilt gewesen sei. Der Beklagte hat die Kontakte

und Besuche bei der Strafgefangenen, auch im Haftraum nicht in Abrede gestellt; diese wurden im Übrigen auch von der Gefangenen W..... selbst bei ihrer Vernehmung im disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren bestätigt. Etwaige Bedenken und Gerüchte über eine besonders enge Beziehung zur Strafgefangenen W....., die ebenso wie Beschwerden von Gefangenen und anderen Bediensteten darüber, dass der Beklagte sich fast ausschließlich mit der Gefangenen W..... beschäftigten würde bzw. nicht auf seiner Station gewesen sei, bereits in der Vergangenheit aufgekommen waren, hat der Beklagte zu zerstreuen und zu entkräften versucht, indem er behauptete, deshalb im Haus III gewesen zu sein, weil er dort seine persönlichen Dinge eingeschlossen habe, dabei auch über die Station 4 gegangen zu sein und mit der Jugendstrafgefangenen W..... gesprochen zu haben, jedoch nicht heimlich, vielmehr sei die Gefangene von sich aus auf ihn als ihrem ehemaligen „Ansprechpartner und Betreuungsbediensteten“ zugekommen. Ferner hat der Beklagte auf ein (nicht aktenkundiges) Personalgespräch im Februar 2013 verwiesen, dessen Gegenstand „dieselben Sachverhalte/Vorwürfe“ gewesen seien, und erklärt, es „gebe insoweit keine neuen Erkenntnisse“. Der Beklagte hat sonach weder die Beendigung der Tätigkeit als Betreuer der Strafgefangenen W..... noch seine Umsetzung in ein anderes Hafthaus zum Anlass genommen, die Liebesbeziehung zu beenden oder diese jedenfalls gegenüber der Anstaltsleitung offen zu legen. Auch im Personalgespräch ist dies nicht geschehen, in dem es gerade um die durch andere Bedienstete bekannt gewordenen wiederholten Besuche des Beklagten bei der Strafgefangenen W..... ging, die zudem gegen die auch dem Beklagten bekannten Weisungen der Anstaltsleiterin verstießen. Stattdessen hat der Beklagte die Liebesbeziehung bewusst verschwiegen, um sie weiterhin aufrechterhalten zu können.

- 48 Darüber hinaus hat der Beklagte mit seinem Verhalten in Zusammenhang mit seiner Abordnung an die Jugendstrafvollzugsanstalt R..... das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in eine künftig pflichtgemäße Dienstausbübung schwer erschüttert. Die Abordnung war ihm im Personalgespräch am 20. Januar 2014 ausdrücklich „zum Eigenschutz und um Distanz zwischen sich und die JSG W..... zu bringen“ angeboten worden. Zwar hat sich der Beklagte mit der Abordnung einverstanden erklärt. An die Aufforderung der Abteilungsleiterin, bis dahin zeitnah seine persönlichen Sachen aus dem Haus III zu holen und seinen Dienst im Haus I zu verrichten, hat er sich indes insofern nicht gehalten, als er die Jugendstrafgefangene

W..... kurz vor Beginn der Abordnung am 27. Januar 2014 aufgesucht und von seiner Abordnung in Kenntnis gesetzt hat.

49 Auch im weiteren Verlauf hat der Beklagte den mit der Abordnung verfolgten Zweck unterlaufen. Um die persönliche Verbindung zur Strafgefangenen während der Abordnung aufrechterhalten und sich mit ihr unterhalten zu können, hat der Beklagte am 29. Januar 2014, 5. Februar, 14. Februar und 26. Februar 2014 sowie am 4. März 2014 mit ihr telefoniert. Hierfür hat er zwar ein auf Antrag der Jugendstrafgefangenen W..... von der JVA C..... zugelassenes Mobiltelefon genutzt. Dieses war indessen antragsgemäß auf den Bruder der Gefangenen freigeschaltet worden und befand sich bei der Mutter der Gefangenen. Von dieser ließ sich der Beklagte das Telefon aushändigen, wenn die Gefangene unter der Mobilfunknummer an den genannten Tagen anrief. Erschwerend fällt schließlich ins Gewicht, dass es der Beklagte während der Abordnung nicht nur bei telefonischen Kontakten zur Strafgefangenen W..... belassen hat, sondern sie am 14. März 2014 wiederum persönlich aufgesucht hat. Dabei hat er sich, wie in der Vergangenheit bereits mehrfach, entgegen den damaligen Anweisungen der Anstaltsleiterin jedenfalls im Eingangsbereich ihres Haftraums aufgehalten.

50 Angesichts der Dauer der Liebesbeziehung zwischen dem Beklagten und der Jugendstrafgefangenen W..... von fast eineinhalb Jahren kann im Unterschied zum rechtskräftigen Senatsurteil vom 12. Februar 2016 (a. a. O.), dem eine Liebesbeziehung zwischen einem Vollzugsbediensteten und einer Strafgefangenen über einen Zeitraum von drei Monaten zugrunde lag, nicht mehr von einem überschaubaren Zeitraum die Rede sein. Aufgrund ihrer Dauer hat die Liebesbeziehung vielmehr eine erhebliche Intensität und Stetigkeit erlangt. Der Beklagte hat während dieser Zeit fortlaufend und nachhaltig gegen das Gebot der Zurückhaltung gegenüber Strafgefangenen verstoßen. Dieses Gebot hat unter den beamtenrechtlichen Pflichten eines in einer Justizvollzugsanstalt tätigen Beamten einen herausgehobenen Stellenwert und ist deshalb unbedingt zu beachten. Gleiches gilt für die Meldepflichten gemäß Nr. 2 Abs. 1 Satz 2, Nr. 9 Satz 1 DSVollz. Eine langdauernde Liebesbeziehung zu einer Strafgefangenen ist regelmäßig geeignet, durchgreifende Zweifel an der ordnungsgemäßen Dienstaussübung des betreffenden Vollzugsbeamten zu begründen. Es ist, wie die Disziplinarkammer zu Recht ausführt,

unmittelbar einsichtig, dass intime Beziehungen zwischen Vollzugsbeamten und Gefangenen zu erheblichen Störungen in den Betriebsabläufen und zu gravierenden Folgen für die Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt, wie etwa zu Aufmerksamkeitsdefiziten, Erpressbarkeit des Beamten etc., führen können. In einem solchen Fall besteht ein dringendes Informationsbedürfnis, das regelmäßig nur der Beamte selbst erfüllen kann, damit die Anstaltsleitung entsprechende Maßnahmen ergreifen und diese Gefahren vermeiden kann. Es wirkt daher zu Lasten des Beklagten, dass er die Liebesbeziehung zu der Jugendstrafgefangenen W..... nicht selbst angezeigt und dies auch nicht beabsichtigt hat. Dadurch hat er nicht nur die ihm obliegende Meldepflicht aus Nr. 2 Abs. 1 Satz 2, Nr. 9 Satz 1 DSVollz verletzt und sich über gerade zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit einer Justizvollzugsanstalt erlassene Richtlinien und Anweisungen hinweggesetzt, sondern auch einen sicheren und ordnungsgemäßen Strafvollzug über fast eineinhalb Jahre zumindest abstrakt erheblich gefährdet hat. Daran ändert nichts, dass konkrete nachteilige Folgen nicht eingetreten sind. Bekannt geworden ist die Liebesbeziehung durch die Jugendstrafgefangene W..... selbst, die sich am 17. März 2014 an eine Justizbedienstete und den damaligen stellvertretenden Anstaltsleiter gewandt und diese in einem Gespräch und einer schriftlichen Äußerung im Einzelnen geschildert hat. Andernfalls wäre die Beziehung, wovon der Beklagte selbst ausgegangen ist, bis zur Haftentlassung der Jugendstrafgefangenen W..... im November 2014 unentdeckt geblieben.

- 51 Hinzu tritt die Gewährung eines zinslosen Darlehens über 500 € an die Mutter der Jugendstrafgefangenen W..... im März 2014. Der Kontakt kam durch die Strafgefangene zustande, weil sich das Mobiltelefon, mit dem der Beklagte nach seiner Abordnung mit der Strafgefangenen telefonierte, bei deren Mutter befand. Die Gewährung des Darlehens hat ihre Ursache damit letztlich in der Liebesbeziehung zwischen dem Beklagten und der Strafgefangenen, ohne die es dazu nicht gekommen wäre. Insofern hat sich eine mit einer solchen Beziehung für einen Vollzugsbediensteten einhergehende Gefahr verwirklicht, der das Gebot zur Wahrung der notwendigen Zurückhaltung gegenüber Gefangenen, aber auch gegenüber deren Angehörigen, und die Meldepflicht gerade entgegenwirken sollen.

52 Soweit der Beklagte die Gefangene S..... bei der Zeugenvernehmung am 8. Mai 2014 entgegen Nr. 10 DSVollz mit „Du“ statt mit „Sie“ angesprochen hat, bleibt der individuelle Schweregehalt dieses Verstoßes zwar hinter dem des Eingehens der Liebesbeziehung und der damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge zurück, ist indes, worauf die Disziplinarkammer zutreffend hingewiesen hat, Ausdruck eines Dienstverständnisses, das Zurückhaltungsgebot jeweils nach eigenem Belieben und Gutdünken zu befolgen oder nicht zu befolgen.

53 In der Gesamtschau offenbart sich somit ein Persönlichkeitsbild des Beklagten, das mit den Dienstplichten eines Obersekretärs im Justizvollzugsdienst unvereinbar und daher untragbar ist, mithin einen endgültigen Vertrauensverlust beim Dienstherrn und der Allgemeinheit begründet. Sowohl der Dienstherr als auch die Allgemeinheit dürfen von einem langjährig im hochsensiblen und sicherheitsrelevanten Bereich einer Justizvollzugsanstalt tätigen Beamten erwarten, dass er auch bei im Strafvollzug nicht unerwarteten und unüblichen Versuchungssituationen seinen Dienst ordnungsgemäß verrichtet und zumindest die Pflichten nicht verletzt, die zu den selbstverständlichen, weil ohne weiteres einsehbaren und deshalb unbedingt einzuhaltenden Kernpflichten eines Vollzugsbeamten gehören. Diesen Anforderungen ist der Beklagte in keiner Weise gerecht geworden. Das Eingehen der Liebesbeziehung zur Jugendstrafgefangenen W....., die Dauer der Beziehung und die häufigen körperlichen Kontakte sowie die übrigen Begleitumstände, insbesondere die Aufrechterhaltung der Beziehung auch noch nach seiner Abordnung durch Telefonate und Besuche, zeigen, dass der Beklagte seine persönlichen Interessen, Wünsche und Bedürfnisse über seine dienstlichen Pflichten als Vollzugsbeamter gestellt hat. Er wollte die Beziehung zur Jugendstrafgefangenen unter den Bedingungen der JVA C..... solange fortführen und verheimlichen, bis die Gefangene W..... im November 2014 entlassen wurde. Ab diesem Zeitpunkt hätte der Liebesbeziehung außerhalb der JVA nichts mehr im Wege gestanden. Für die Beziehung zur Jugendstrafgefangenen W..... hat der Beklagte das Zurückhaltungsgebot und die von der Anstaltsleiterin erlassenen Weisungen zum Betreten von Hafträumen und zum Führen persönlicher Gespräche mit weiblichen Gefangenen bewusst missachtet und für sich als nicht verbindlich betrachtet. Für seinen Dienstherrn und dienstliche Belage war er, so zutreffend die Disziplinarkammer, „nicht mehr erreichbar“. Angesichts des damit eingetretenen endgültigen Vertrauensverlustes und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der

Verwaltung und zur Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes ist der Beklagte daher aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.

- 54 Wesentliche Milderungsgründe liegen nicht vor. Als solche kommen disziplinarrechtlich vor allem jene in Betracht, die in der Rechtsprechung des Disziplinarsenats des Bundesverwaltungsgerichts zu den Zugriffsdelikten entwickelt worden sind. Diese Milderungsgründe erfassen typisierend Beweggründe oder Verhaltensweisen der Beamten, die regelmäßig Anlass für eine noch positive Persönlichkeitsprognose geben. Zum einen tragen sie existentiellen wirtschaftlichen Notlagen sowie körperlichen oder psychischen Ausnahmesituationen Rechnung, in denen ein an normalen Maßstäben orientiertes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist und daher nicht mehr vorausgesetzt werden kann. Zum anderen erfassen sie ein tätiges Abrücken von der Tat, insbesondere durch die freiwillige Wiedergutmachung des Schadens oder die Offenbarung des Fehlverhaltens jeweils vor drohender Entdeckung (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013, NVwZ-RR 2014, 105 Rn. 24 m. w. N.). Unter Geltung der Bemessungsvorgaben gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsDG ist es allerdings nicht mehr möglich, diese Milderungsgründe als abschließenden Kanon beachtlicher Entlastungsgründe anzusehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013 a. a. O., Rn. 25). Vielmehr gelten auch hier die Anforderungen an eine prognostische Gesamtwürdigung aller be- und entlastenden Umstände.
- 55 Ein sog. klassischer Milderungsgrund liegt nicht vor. Angesichts der mehrmonatigen Liebesbeziehung scheidet eine persönlichkeitsfremde Augenblickstat des Beklagten bei einer plötzlich entstandenen besonderen Versuchungssituation (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. August 2013 - 2 B 18.13 -, juris Rn. 11; Senatsurt. v. 15. November 2010 - D 6 A 180/10 -, juris Rn. 74 und v. 17. August 2009 - D 6 A 655/08 -, juris Rn. 29 f.) aus. Dies gilt selbst dann, wenn die Initiative zu der Liebesbeziehung von der Jugendstrafgefangenen W..... ausgegangen sein mag, die dem Beklagten nach ihren Einlassungen im Ermittlungsverfahren in den Monaten vor November 2012 mehrfach Postkarten geschrieben hat. Insofern ist dem Beklagten auch darin nicht zu folgen, dass er den Annäherungsversuchen der Jugendstrafgefangenen in einem „Moment der Schwäche“ erlegen sei, weil er seinerzeit nach einer beendeten langjährigen Beziehung allein gewesen sei. An einer außergewöhnlichen, nicht zu den gewohnten

dienstlichen Aufgaben des Beklagten gehörenden Situation fehlt es hier, weil der Beklagte als Justizvollzugsbeamter im Frauenstrafvollzug im Allgemeinen und Betreuungsbeamter der Jugendstrafgefangenen W..... im Besonderen mit derartigen Versuchssituationen immer wieder rechnen und von ihm erwartet werden musste, dass er der Versuchung dann widersteht.

56 Zu Gunsten des Beklagten ist zwar sein langjähriger, sehr engagierter Dienst zu berücksichtigen, für den er im Oktober 2013 eine Leistungsprämie in Höhe von 1.500 € erhielt, ebenso seine fehlende strafrechtliche und disziplinarische Vorbelastung und sein bisher beanstandungsfreier Dienst. Bei der gebotenen prognostischen Gesamtwürdigung aller be- und entlastenden Umstände ist angesichts der Schwere der Verfehlungen und des dabei zu Tage getretenen Persönlichkeitsbilds des Beklagten dennoch von einem endgültigen Vertrauensverlust des Dienstherrn und der Allgemeinheit auszugehen, so dass sich der Beklagte im Beamtenverhältnis als untragbar erwiesen hat und daher, unabhängig von der Dauer des Disziplinarverfahrens (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. Mai 2014 - 2 B 17.14 -, juris Rn. 5 bis 10; Senatsurt. v. 3. Juni 2016 - 6 A 64/15.D -, juris Rn.107), gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen ist.

57 Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsDG.

58 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.

59 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund gemäß § 70 SächsDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO, § 68 Abs. 3 Satz 2 BeamStG, § 127 BRRG vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Hahn

Tischer